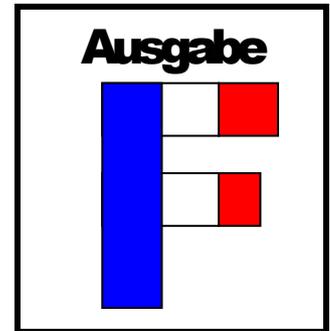


Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Referat 414 "Internationaler Austausch"

Betriebspraktikum im Ausland

Handreichung für Lehrkräfte
– Ausgabe F (Frankreich)

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49 • 40221 Düsseldorf
Telefon + 49 (0) 2 11/5867-40 • Fax + 49 (0) 2 11/5867 – 3220

01. August 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Hauptmerkmale	4
2. Zielgruppen	4
3. Dauer	5
4. Betreuung	5
5. Praktikumsbetrieb	5
6. Schutzbestimmungen	5
6.1 Arbeitszeit	5
6.2 Versicherungsschutz	6
7. Dokumentation	6
8. Kosten, Zuschüsse	7
9. Hilfreiche Dokumente	7

Vorwort

*"Wir arbeiten nicht nur, um etwas zu produzieren,
sondern auch, um der Zeit einen Wert zu geben."*

Eugène Delacroix (1798-1863), frz. Maler

Die internationale Öffnung von Schule ist ein wichtiges Anliegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Dabei spielen Auslandspraktika eine große Rolle. Sie bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Erfahrungen in international tätigen Unternehmen zu sammeln und so ihre Kompetenzen zu erweitern. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, allgemeine, berufsbezogene, fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln. Auslandspraktika leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Berufswahlorientierung.

Die vorliegende Handreichung Betriebspraktikum im Ausland – **Ausgabe F** – gibt Hinweise zum Ablauf von Schülerbetriebspraktika in **Frankreich** im Rahmen einer Schulpartnerschaft. Diese Handreichung soll allgemein bildenden Schulen als Anregung dienen. Sie ist entstanden vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Projekt "Praxis", einem Umsetzungsmodell der Kooperationspartner Nordrhein-Westfalen und Nord-Pas de Calais. Ergänzend enthält die Broschüre im Anhang Mustervorlagen und rechtliche Grundlagentexte zur Unterstützung der konkreten Arbeit in der Schule.

Ich hoffe, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu einem Auslandspraktikum während ihrer Schulzeit nutzen.



Barbara Sommer
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Hauptmerkmale

Auslandspraktika im grenznahen Raum unterliegen denselben Bedingungen wie Schülerbetriebspraktika im Inland (s. "Berufs- und Studienorientierung“, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.10.2010", BASS 12 – 21 Nr.1 sowie www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de). Sie finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Im häufigsten Fall werden Praktika im Ausland im Rahmen einer internationalen Schulpartnerschaft durchgeführt.

Ein **Auslandspraktikum in Frankreich** kann an Stelle des traditionellen Begegnungsprogramms mit der französischen Partnerschule durchgeführt werden oder eine zusätzliche internationale Begegnung der deutschen und französischen Schülerinnen und Schüler darstellen.

Hauptmerkmale von Auslandspraktika sind in der Regel:

- Schulveranstaltung
- Durchführung im Rahmen einer Schulpartnerschaft
- Unterbringung in Gastfamilien
- das Prinzip der Gegenseitigkeit (Besuch und Gegenbesuch)
- enge Kooperation zwischen Partnerschulen und Praktikumsbetrieben
- intensive Vor- und Nachbereitung in den Partnerschulen
- Dokumentation

Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Betriebspraktika im Ausland in eigener Verantwortung.

2. Zielgruppen

Auf französischer Seite nehmen in der Regel Schülerinnen und Schüler der *Seconde* (vorletzte Jahrgangsstufe des französischen Gymnasiums) teil. Auf deutscher Seite nehmen Schülerinnen und Schüler ähnlichen Alters teil, in der Regel des Jahrgangs 11.

Es liegt in der Entscheidung der Partnerschulen, ob sie Betriebspraktika im jeweiligen Gastland mit jüngeren Schülerinnen bzw. Schülern durchführen.

3. Dauer

Ein Auslandspraktikum ist in der Regel von zwei- bis dreiwöchiger Dauer. Einzelheiten des Zeitpunktes und der Dauer des Aufenthalts legen die Partnerschulen fest.

4. Betreuung

Lehrkräfte aus Nordrhein-Westfalen begleiten ihre Schülerinnen und Schüler und betreuen sie während des Praktikums in Frankreich. Die Betreuung kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden.

5. Praktikumsbetrieb

Die Partnerschulen stellen Kontakte mit Praktikumsbetrieben in der Umgebung der Schule her und unterstützen bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, dass Einzelheiten der organisatorischen Durchführung des Praktikums und die Unterzeichnung eines Praktikumsvertrags direkt zwischen Partnerschule bzw. Partnerorganisation und aufnehmendem Betrieb an Ort und Stelle vereinbart werden.

6. Schutzbestimmungen

Allgemein gilt für Schülerbetriebspraktika: Jeder Betrieb hat eine Betriebsordnung, über die sich die Schülerinnen und Schüler informieren müssen. Ferner sind sie verpflichtet sich mit den allgemeinen Regeln zur Unfallverhütung und den Hygienevorschriften im jeweiligen Betrieb vertraut zu machen und danach zu handeln.

Informationen über gesetzliche Regelungen zur Arbeitszeit und zum Versicherungsschutz sind im Folgenden aufgeführt:

6.1 Arbeitszeit (Jugendarbeitsschutzgesetz)

In Deutschland dürfen Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren 8 Stunden täglich arbeiten. Zu beachten sind die Ruhepausen: bei mehr als 4,5 Stunden bis 6 Stunden sind es 30 Minuten, bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Sollten diese vorgegebenen Arbeitszeiten in einem Betrieb überschritten werden, setzt dies das

Einverständnis der Schülerin bzw. des Schülers voraus. Die Beschäftigungsdauer pro Woche beträgt 5 Tage bzw. 40 Stunden. Samstags- und Sonntagsarbeit ist verboten.

Deutsche Schülerinnen und Schüler, die ein Auslandspraktikum in Ländern der Europäischen Union durchführen, stehen unter dem Schutz der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 und Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014.

6.2 Versicherungsschutz

Schülerbetriebspraktika im Ausland unterliegen ausnahmsweise der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie von der entsendenden Schule organisiert, betreut und begleitet werden. Findet eine Betreuung ausnahmsweise nicht durch begleitende Lehrerinnen oder Lehrer sondern durch die Partnerschule oder andere geeignete Kooperationspartner statt, muss im Einzelfall mit der **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen** (www.unfallkasse-nrw.de), dem zuständigen Unfallversicherungsträger, geklärt werden, ob und in welchem Rahmen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Es wird empfohlen, eine private Auslandsversicherung (z.B. Gruppenversicherung) abzuschließen, damit die Schülerinnen und Schüler auch im Freizeitbereich, und damit rundum, versichert sind.

7. Dokumentation

Ein erfolgreich absolviertes Auslandspraktikum sollte als besonderes Modul im Prozess der Berufsorientierung in einer Form dokumentiert werden, die das Geleistete würdigt und sich zur Vorlage bei späteren Bewerbungsverfahren eignet. Bewährte Instrumente sind die Praktikumsbescheinigung durch den Betrieb, ein Zeugnisvermerk und nicht zuletzt die Beurteilung des obligatorischen Praktikumsberichts der Schülerin bzw. des Schülers durch die verantwortliche deutsche Lehrkraft. Zudem hat die Europäische Union ein international anerkanntes Instrument entwickelt, mit dem transparent und unkompliziert unterschiedliche erworbene Qualifikationen dokumentiert werden können: Der *europass* Mobilität dokumentiert eine "Lernerfahrung" von beliebiger Dauer im Ausland und wird von der entsendenden Institution – in diesem Fall von einer Schule in Nordrhein-Westfalen – beantragt. Der *europass* Mobilität wird in Zusammenarbeit mit der aufnehmenden Schule bzw. Einrichtung im Ausland – in diesem Fall in Frankreich – und dem Praktikumsbetrieb für den Passinhaber bzw. die Passinhaberin ausgefüllt. Einmal ausgedruckt und gestempelt, kann der *europass* Mobilität der Schülerin bzw. dem Schüler in einem speziellen Folder überreicht werden. Umfangreiche Informationen, Beispiele zum *europass* Mobilität und die Bezugsadressen in Deutschland sind zu finden auf der Website der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB), die für Deutschland die Aufgabe des National Europass Center (NEC) wahrnimmt: www.europass-info.de.

8. Kosten, Zuschüsse

Für die deutschen Schülerinnen und Schüler entstehen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise sowie für die täglichen Fahrten zur Praktikumsstelle. Hinzu kommen ggf. Kosten für Ausflüge und das Taschengeld. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterkunft und Verpflegung bei ihren französischen Gastfamilien. Schülerbetriebspraktika in Frankreich im Rahmen einer bestehenden Schulpartnerschaft entsprechen den Förderrichtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW): Das DFJW gewährt pauschale Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrt nach Frankreich ("Einzelstipendien"). Schulen richten ihre Anträge an das DFJW, Molkenmarkt 1, 10179 Berlin (www.dfjw.org).

9. Hilfreiche Dokumente

Gesetzliche Grundlagen und Mustervorlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Praktika/Auslandsbetriebspraktikum/index.html>